

Niederschrift
über die Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Landwirtschaft und
Abfallwirtschaft am 30.05.2024 im Sitzungssaal des Kreisamtes Jever,
Lindenallee 1

Beginn: 15:30 Uhr

Ende: 17:15 Uhr

Teilnehmer/innen:

Vorsitzende

Esser, Martina

Mitglieder

Bergfeld, Christian

Online

Buß, Manfred

bis TOP 4.2.4 - 17.10 Uhr

Eilers, Claus

Kück, Anke

bis TOP 4.2.4 - 17.10 Uhr

Neugebauer, Axel

Osterloh, Uwe

Ratzel, Gerhard

Sieckmann, Heinke

Tammen, Reiner

stellv. Mitglieder

Homfeldt, Axel

bis TOP 4.2.4 - 17.10 Uhr

Vertretung für Herrn Timmy Kruse

beratende Mitglieder

Menke, Werner

Teilnehmer/in des JuPa FRI

Pik, Karina

Online

Gast: Uwe Sütering

OOWV

Angehörige der Verwaltung

Dehrendorf, Martin, Dr.

Eden, Jens

Hinrichs, Wiebke

Meier, Jochen

Wehmeyer, Thorben

TOP 1 Eröffnung der Sitzung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Die Vorsitzende begrüßt die Anwesenden und eröffnet die Sitzung. Die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße Ladung werden festgestellt.

Der TOP 4.2.1 wird vorgezogen und als erster TOP behandelt. Der Ausschuss stimmt einstimmig für diese Änderung der Tagesordnung

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.02.2024

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 22.02.2024 wird einstimmig genehmigt.

TOP 3 Einwohnerfragestunde

keine Anfragen

TOP 4 Berichte und Vorlagen der öffentlichen Sitzung

TOP 4.1 Berichte und Vorlagen für den Kreistag:

TOP 4.1.1 Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes FRI 112 „Klosterpark Oestringfelde“ Vorlage: 0853/2024

Die Stadt Schortens hat einen Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan gefasst. Die 18. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr. 154 „Am Umweltzentrum“ befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Klosterpark Oestringfelde.

Die Stadt Schortens hat die Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 112 beantragt.

Das LSG befindet sich in Schortens in der Gemarkung Schortens, Flur 10, Flurstück 819/89 und wird als LSG FRI 112 Klosterpark/Oestringfelde geführt.

Die Teillöschung ist notwendig, da ein „Wasser- und Waldzentrum“ (WWZ) direkt am Regionalen Umweltzentrum (RUZ) entstehen soll. Das WWZ ist ein Gemeinschaftsprojekt der Stadt Schortens, dem OOWV und dem Landkreis Friesland und soll Bildungs- und Informationsangebote für Schulen und weitere Bildungseinrichtungen vorhalten. Die Themen des WWZ sollen über Ressourcen- und Biotopschutz bis hin zur Transformation der Region im Zuge der Energiewende gehen. Der Standort ist gewählt, da Themen wie Entwässerung, Waldentwicklung und Förderung der Biodiversität dort anschaulich erklärt werden können, da der Wald direkt angrenzt. Das Gebiet hat eine Größe von insgesamt 69,269 ha. Geplant ist, dass auf dem jetzigen Parkplatz des RUZ das neue WWZ entsteht und neue Parkplätze geschaffen werden. Der jetzige Parkplatz des RUZ ist allerdings auch im LSG 112 und muss ebenfalls aus diesem herausgenommen werden. Daher werden aus dem LSG 112 ca. 3.000 m² entfernt um das Projekt zu realisieren. Das Gebäude soll mit einer Größe von 25 m x 7,5 m mit niedriger Höhe unter 5 m entstehen und die Natur so nur minimal zu belasten. Insgesamt sollen 26 neue Parkplätze nördlich des Ginsterweges entstehen.

Nach Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes sind die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten worden.

Zudem wurde der Verordnungsentwurf in der Zeit vom 04.03.2024 bis 29.03.2024 öffentlich bei der Stadt Schortens und dem Landkreis Friesland ausgelegt.

Während der Anhörung und der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen. Die Fläche kann aus dem Gebiet herausgelöst werden.

Beschluss:

- a) Der Ausschuss beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes FRI 112 „Klosterpark Oestringfelde“ entsprechend der Anlage.
- b) Kreisausschuss und Kreistag werden um einen gleichlautenden Beschluss gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.1.2 Erlass einer Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes FRI 110 „Dangast“ Vorlage: 0854/2024

Die Stadt Varel hat einen Aufstellungsbeschluss für den entsprechenden Bebauungsplan gefasst. Die xx¹. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Bebauungsplan Nr.xx² „“ befinden sich im Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Dangast. Die Stadt Varel hat die Teillöschung des Landschaftsschutzgebietes LSG 110 beantragt für das Flurstück 73/2 der Flur 2 in der Gemarkung Varel-Land mit einer Größe von 3.340 m². Das LSG befindet sich in Dangast, Stadt Varel und wird als LSG FRI 110 Dangast geführt.

Aus Anlass der Jubiläumsfeierlichkeiten zum 900-jährigen Bestehen der Stadt Varel soll im historisch künstlerisch geprägten Dangast ein Skulpturenpark durch die ansässige Akademie Dangst Kunst & Natur e. V. entstehen, welcher zudem die Erholungsfunktion durch den naturnahen Tourismus im Rahmen eines sensiblen Umgangs mit und der Heranführung an die Natur stärken soll. Auf der Suche nach einer geeigneten Fläche wurde besonderes Augenmerk auf einen Standort gelegt, bei dem die örtlichen Strukturen möglichst wenig beeinflusst werden. Dabei wurde die genannte Fläche identifiziert, basierend auf ihrer Größe, Lage, der umgebenden Nutzungen bzw. Prägungen und einer faktisch nicht vorhandenen Beeinträchtigung des Schutzzwecks aus der Landschaftsgebietsverordnung.

Das Flurstück ist im Wesentlichen als Grünland zu charakterisieren. Im westlichen Randbereich ist eine durchgehende Baumreihe vorhanden, welche eine optische Abschirmung zur benachbarten landwirtschaftlichen Nutzung mit Siloplatte und Silagemieten bietet. Zudem ist dort eine Nutzung als Fuß- und Radweg vorhanden. Der nordwestliche Bereich dient der Versorgung mit Elektrizität in Form einer Trafostation für das Ortsnetz. Letztere hat bereits eine deutliche Auswirkung auf das Landschaftsbild. Nördlich wird die Fläche durch Baumstrukturen geprägt. Angrenzend befindet sich eine geschotterte Verkehrsfläche und der Dorfkrug.

Die Fläche ist stark durch die Lage an der Kreisstraße und am überörtlichen Rad- Gehweg geprägt, sowie durch die angrenzende Bebauung.

Die landschaftsbildprägenden Bäume sollen erhalten bleiben. Es wird lediglich die bisherige Grünfläche in Anspruch genommen.

¹ Die Änderungsnummer ist noch nicht bekannt

² Die Bebauungsplannummer ist noch nicht bekannt

Nach Erarbeitung eines Verordnungsentwurfes sind die Träger öffentlicher Belange sowie die anerkannten Naturschutzverbände um Stellungnahme gebeten worden. Zudem wurde der Verordnungsentwurf in der Zeit vom 17.04.2024 bis 17.05.2024 öffentlich bei der Stadt Varel und dem Landkreis Friesland ausgelegt worden.

Während der Anhörung und der öffentlichen Auslegung sind keine Anregungen und Bedenken eingegangen.

Die Fläche kann aus dem LSG herausgelöst werden..

Beschluss:

- a) Der Ausschuss beschließt die Verordnung zur Änderung der Verordnung des Landschaftsschutzgebietes FRI 110 „Dangast“ entsprechend der Anlage.
- b) Kreisausschuss und Kreistag werden um einen gleichlautenden Beschluss gebeten.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.1.3 Umsetzung des Nds. Weges – Unterstützung der Ökologischen Station Jade Vorlage: 0855/2024

Zur Wahrnehmung von Fördermöglichkeiten im Rahmen des „Niedersächsischen Weges“ wurde über die interkommunale Zusammenarbeit der Landkreise Friesland, Wesermarsch, Wittmund, der Stadt Wilhelmshaven sowie der Naturschutzstiftung Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven die Ökologische Station Jade (ÖSJA) 2023 neu gegründet. Durch die Einrichtung einer gemeinsamen ökologischen Station kann die Gebietsbetreuung der Fauna-Flora-Habitat(FFH-)Gebiete und Vogelschutzgebiete in der Region nun intensiviert und optimiert werden.

Seit über einem Jahr ist die ÖSJA, mit neuem Sitz in Varel, als eine von 16 neu eingerichteten Ökologischen Stationen in Niedersachsen u.a. im Landkreis Wesermarsch tätig. In enger, kooperativer Zusammenarbeit mit der regionalen Landwirtschaft und den Naturschutzverbänden sowie den jeweiligen Akteuren vor Ort (Stakeholdern) soll so gemeinsam mit den Unteren Naturschutzbehörden langfristig eine naturschutzfachlich qualifizierte und kontinuierliche Vor-Ort-Betreuung in den Schutzgebieten und damit eine Verbesserung der Erhaltungszustände der Arten und Lebensraumtypen (Biotope) sichergestellt werden. Auf diese Weise stellt die Arbeit der Ökologischen Station Jade für die Untere Naturschutzbehörde eine maßgebliche Unterstützung bei der Umsetzung ihrer Pflichtaufgaben im Rahmen des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 (FFH- Richtlinie und Vogelschutzrichtlinie) dar.

Die Ökologischen Stationen werden als Teil des Niedersächsischen Weges gemäß Nr. 2.1.1 e) der „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen des Natur- und Artenschutzes und der Landschaftspflege“ (Richtlinie NAL) vom Land Niedersachsen gefördert. Mit Auslauf der aktuellen Förderperiode wird ab 2025 die Förderung der Ökologischen Stationen über die Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Vor-Ort-Betreuung von Schutzgebieten in Niedersachsen (VOBS, veröffentlicht am 13.12.2023) erfolgen.

Beide Richtlinien des Landes sind bislang nicht vollumfänglich kostendeckend für die Ökologische Station Jade, sodass die Gründungen und der Betrieb der Stationen durch Ein-

sparungen und finanzielle Unsicherheiten geprägt waren. Die darauf aufbauende Kritik, die diesbezüglich schriftlich und in Gesprächen von den Kommunen, dem Niedersächsischen Landkreistag (NLT) sowie dem Netzwerk Ökologische Stationen Niedersachsen (NÖSN) an das Nds. Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz (MU) herangetragen wurde (s. Anlage), hatte keine entscheidenden Änderungen der neuen Förderrichtlinie zur Folge.

Für den Fortbestand der ÖSJA in der Region ist es somit erforderlich, dass weitere Kosten bzw. die kalkulierten finanziellen Defizite, die nicht über die Förderung des Landes abgedeckt werden, durch die Kooperationspartner Friesland, Wittmund, Wilhelmshaven und Wesermarsch anteilig, entsprechend dem Flächenschlüssel der Betreuungskulisse, übernommen werden. Für den Landkreis Friesland bedeutet dies, dass ein Mittelwert von ca. 14.000 EUR ab 2025 entsprechend dem Flächenanteil von ca. 32 % an der Betreuungskulisse zu tragen ist. Es ist davon auszugehen, dass voraussichtlich etwa 150 – 160 T€ Fördermittel pro Jahr in die Gebietsbetreuung der ÖSJA in den Landkreis Friesland (Gesamtfördermittel für die Gebiete FRI, BRA, WHV, WTM etwa 500.000 €/a) fließen.

Für den Fall, dass es keine Förderung für den Aufbau der ÖSJA geben sollte, würde die Aufgabe den Unteren Naturschutzbehörden zufallen. Dies bedeutet, dass die Aufgaben von etwa 3,5 Fach- und Verwaltungsstellen von den beteiligten Gebietskörperschaften nach den Flächenanteilen zu tragen wären.

Der Umweltausschuss des Landkreises Wesermarsch hat in seiner Sitzung am 07.05.2024 die Förderung der ÖSJA einstimmig für den Flächenanteil von 62 % in Höhe von ca. 27.000 € gleichlautend beschlossen.

Klimarelevanz:

Mit der verbesserten Betreuung und einer naturräumlichen Entwicklung der großen kreisübergreifenden Schutzgebiete ergibt sich eine regionale Bedeutung für den Bereich Natur- und Klimaschutz.

Beschluss:

a) Der Ökologischen Station Jade (ÖSJA) werden unterstützende Mittel in Höhe von 13.500 EUR als Anteil für den Landkreis Friesland entsprechend dem Flächenschlüssel der Betreuungskulisse je Haushaltsjahr ab 2025 zur Verfügung gestellt, um einen nachhaltigen Aufbau bzw. Bestand der Station und die Betreuung der Schutzgebiete zu gewährleisten.

b) Die Fördersumme ist für das jeweilige Geschäftsjahr bis spätestens zum 31.01. des Jahres an die Ökologische Station zu überweisen. Die ÖSJA hat im Gegenzug am Ende der Förderperiode mit Erstellung des Verwendungsnachweises die tatsächliche Mittelverwendung darzustellen und einen möglichen Differenzbetrag entsprechend der getätigten Einzahlung an den Landkreis Wesermarsch zu erstatten.

Die Verwaltung regelt die Mittelverwendung mit der Ökologischen Station Jade vertraglich.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Ja:	11
Nein:	
Enthaltung:	

TOP 4.2 Berichte und Vorlagen für den Kreisausschuss:

TOP Wasser für die Wasserstoffgewinnung; Vortrag OOWV

4.2.1 Vorlage: 0851/2024

Darstellung des Sachverhaltes:

Für die Wasserstoffwirtschaft in der Region Friesland/Wilhelmshaven sind erste Wasserbedarfe ermittelt worden. Angesichts der bereits hohen Auslastung der hiesigen Grundwasserkörper müssen Alternativen gefunden werden, um den Wasserbedarf für Produktion und Kühlung decken zu können. Daneben soll die Einleitung von Kühl- und Prozessabwasser umweltgerecht erfolgen. Die im Energiehub Wilhelmshaven zusammengeschlossenen Akteure haben den OOWV damit beauftragt eine Machbarkeitsstudie durchzuführen. Dies erfolgt derzeit in enger Abstimmung zwischen der Projektgruppe des OOWV um Herrn Dr. Frank Ahlhorn, der Wasserwirtschaft sowie den Wasserbehörden der beteiligten Gebietskörperschaften.

Herr Uwe Sütering vom OOWV (Leiter der Grundwasserabteilung) gibt einen kurzen Sachstand und berichtet auch über ein Projekt der Friesoyther Wasseracht in dem es um die Rückhaltung von Wasser geht.

Herr Uwe Sütering OOWV führt zur Machbarkeitsstudie des OOWV aus. In der Studie geht es um Wasserbedarf der Wasserstoffindustrie und die zugehörige Abwasserentsorgung. Zudem berichtet Herr Sütering über das Wassermanagementprojekt der Friesoyther Wasseracht. In dem Projekt geht es um die Speicherung von Oberflächenwasser in das Grundwasser durch gezielten Einbau von Querbauwerken.

Auf Nachfrage der Ausschussmitglieder antworten Herr Sütering und die Verwaltung wie folgt:

a) Ist die Nutzung von Meerwasser eine sinnvolle Alternative?

Dies ist nicht primärer Gegenstand der Machbarkeitsstudie, die sich auf die Verfügbarkeit und Verteilung von Wasser im Binnenland konzentriert. Die Nutzung von Meerwasser kann dennoch eine Alternative sein, wenn genügend Überschussenergie zur Verfügung steht, die für die energieintensive Entsalzung verwendet werden kann.

b) Was sind die Umweltfolgen der Entnahme von Wasser und der Einleitung von Abwasser?

Diese Fragen können derzeit noch nicht klar beantwortet werden. Hierzu müssten die tatsächlich eingesetzten Technologien bekannt sein. Der OOWV befasst sich dennoch mit dieser Frage und möchte in der Studie erste Aussagen aus den verfügbaren Informationen treffen. Wie belastbar diese Aussagen sein können, hängt wesentlich von den vorliegenden Informationen ab.

c) Ist es möglich, den gesamten Oberflächenwasserabfluss zu speichern und zu nutzen?

In der Praxis dürfte das utopisch sein. Zur Speicherung müssten riesige Rückhaltesysteme gebaut und später unterhalten werden. Viel wichtiger wird es sein,

dass die Abflüsse gezielt und in der erforderlichen Menge zurückgehalten werden. Selbst dieses Ziel lässt sich in der Praxis nur schwer umsetzen, da Nutzungskonkurrenzen das Wassermanagement beeinflussen.

d) Wird Grundwasser für die Elektrolyse eingesetzt werden?

Möglich ist der Einsatz von Grundwasser prinzipiell. Allerdings erfolgt die Trinkwasserversorgung in der Region ausschließlich aus der Aufbereitung von Grundwasser. Zudem sind die Grundwasserressourcen sehr begrenzt. Deswegen hat das Land Niedersachsen vor knapp 2 Wochen seinen überarbeiteten Grundwasserbewirtschaftungserlass veröffentlicht. Danach stehen im Landkreis Friesland nur noch ca. 3,5 Mio cbm/a Grundwasser zur weiteren Verteilung zur Verfügung. Der OOVV wird für die Sicherstellung der Wasserversorgung alsbald einen Antrag auf Erhöhung seines Wasserrechts in Sandelermöns von 10 Mio cbm/a auf 13 Mio cbm/a stellen. Insgesamt sind damit die nach Erlasslage verfügbaren Grundwasserressourcen verteilt. Die aktuelle Verteilung der wesentlichen Wasserrechte in Friesland findet sich in der Anlage 2. Sollten darüber hinaus noch weitere Wasserrechte beantragt werden, unterliegen sie der jeweiligen Einzelfallbetrachtung. Deswegen sind für die Elektrolyse andere Wasserressourcen zu nutzen.

e) Es gibt Bestrebungen, das Einleiten von Süßwasser in die Nordsee zu reduzieren, um "das Wasser auf dem Land" zu halten. Dies soll zum einen perspektivisch die Grundwasserneubildung unterstützen, sowie das Süßwasser für die Landwirtschaft in Dürreperioden nutzbar machen. Erscheint die Nutzung für die Elektrolyse vor diesem Hintergrund erstrebenswert? Fehlt das Wasser dann perspektivisch nicht der Landwirtschaft? Herr Sütering teilt mit, dass dieser Aspekt noch nicht berücksichtigt wurde und sagt zu, diesen Gedanken mit in die Überlegungen einfließen zu lassen. Die Nutzung des "Sielwassers" ist bisher einer der zentralen Fragestellungen in der Machbarkeitsstudie. Noch nicht näher betrachtet wurde bisher die Nutzung von Meerwasser zur Elektrolyse.

Anlage 1 Vortrag OOVV-Wassermanagement

Anlage 2 Vortrag Verwaltung-Wasserrechte in Friesland

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Der Ausschuss wird um Kenntnisnahme gebeten.

TOP Wassermanagementmaßnahmen im Raum Moorhausen
4.2.2 Vorlage: 0856/2024

Darstellung des Sachverhaltes:

Der Landkreis Friesland hat von 2016 bis 2022 das Projekt „Erhaltung, Regeneration und Entwicklung des Moorgebietes von Moorhausen im Gebiet des Entwässerungsverbands Varel“ durchgeführt. Das Projektgebiet ist geprägt von einem drainierten Torfkörper der einer starken Degradation durch Entwässerung unterliegt. Ziel des Projekts war es daher, den Wasserhaushalt und damit auch den Einfluss auf den Torfkörper zu optimieren und gleichzeitig die Flächenbewirtschaftung nicht einzuschränken. Im gemeinsamen Wirken mit den örtlichen Akteurinnen und Akteuren wurde auf einer Versuchsfläche dieses Ziel erreicht und

weitere Potentialbereiche erarbeitet. Mittelfristiges Ziel ist es, die gewonnenen Erkenntnisse aus dem Projekt auch auf weiteren Flächen zusammen mit den örtlichen Akteuren praktisch umzusetzen. Im Rahmen des Projektes wurde ein regulierbares Wasserbauwerk (Wehr) sowie Pegelmessstellen zum Monitoring von Wasserständen im Gebiet errichtet. Vor diesem Hintergrund bedarf es einer weitergehenden und dauerhaften Betreuung des Gebiets.

Dafür soll nun die Naturschutzstiftung in den nächsten Jahren die erforderlichen Weichen stellen, das Monitoring führen und ein nachhaltiges Bewirtschaftungskonzept mit den örtlichen Akteuren erarbeiten.

Für diese Maßnahmen steht zunächst das gewonnene Preisgeld in Höhe von nun noch ca. 20.000 € zur Verfügung.

Dies reicht, um die Maßnahmen für die nächsten 2 Jahre zu finanzieren (6.500 €/a Personal-, Personalneben- und Fahrtkosten sowie 3.500 €/a Sachkosten). Die Prüfung der Finanzierung ab 2026 soll 2025 erfolgen.

Der Vertrag ist so gestaltet, dass eine jährliche Kündigung möglich ist.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Es wird um Kenntnisnahme gebeten.

TOP Jeversches Moorland - Sachstandsbericht
4.2.3 Vorlage: 0857/2024

Darstellung des Sachverhaltes:

Für das Landschaftsschutzgebiet Jeversches Moorland wurde gemeinsam von der Stadt Jever, der Stadt Schortens und der Unteren Naturschutzbehörde Landkreis Friesland die Erstellung eines Pflege- und Entwicklungsplans beauftragt. Der 1. Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans liegt nun zur Prüfung vor.

Frau Hinrichs, Mitarbeiterin der unteren Naturschutzbehörde, informiert über den aktuellen Sachstand über die Entwicklungen im Jeverschen Moorland.

Die Kreisverwaltung teilt mit, dass der 1. Entwurf des Pflege- und Entwicklungsplans vorliegt aber noch sehr viel Klärungsbedarf birgt. Die Inhalte müssen mit den beteiligten Akteuren (z.B. den Städten Jever und Schortens) abgestimmt werden. Deswegen kann noch keine fachliche Aussage zum Sachstand getroffen werden.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP Umsetzung des Alleenschutzes in Friesland (Positivliste)
4.2.4 Vorlage: 0858/2024

Darstellung des Sachverhaltes:

Mit der Unterzeichnung der Vereinbarung zum Nds. Weg im Jahr 2020 wurde auch das Nds. Naturschutzgesetz in einigen Paragraphen ergänzt oder neu gefasst.

Aufgrund der Streichung der bis zum 3. Dezember 2020 geltenden §§ 5 und 7 Abs. 1 NAG-BNatSchG durch das Gesetz zur Änderung des NAGBNatSchG sowie weiterer Gesetze zum Naturschutzrecht vom 11.11.2020 (Nds. GVBl. S. 444) erlischt die bisherige, vom Bundesrecht abweichende niedersächsische Regelung, nach der Voraussetzung für die Annahme eines Eingriffs i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG das Erfordernis einer behördlichen Zulassung bzw. Anzeige oder die Durchführung einer eingriffsauslösenden Handlung durch eine Behörde war.

Dieses hat zur Folge, dass der Auffangtatbestand des § 17 Abs. 3 BNatSchG seit dem 04.12.2020 auch in Niedersachsen Anwendung findet. Demnach ist nun für einen Eingriff, der nicht von einer Behörde durchgeführt wird und der keiner behördlichen Zulassung oder Anzeige nach anderen Rechtsvorschriften bedarf, eine Genehmigung der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde (UNB) erforderlich.

Zudem ist durch das Gesetz zur Umsetzung des „Niedersächsischen Weges“ im Naturschutz-, Gewässerschutz- und Waldrecht vom 09.09.2020 (Nds. GVBl. S. 451) ein neuer § 5 in das Landesrecht aufgenommen worden, welcher eine Liste von Landschaftselementen enthält, deren Beseitigung oder erhebliche Beeinträchtigung in der Regel einen Eingriff i. S. d. § 14 Abs. 1 BNatSchG darstellt.

Aufgrund der geänderten Rechtslage können bei Vorhabenträgern, Landnutzern und Eigentümern Unsicherheiten entstehen, wie z. B. im Zusammenhang mit der Frage, welche Vorhaben oder Handlungen einen Eingriff darstellen und einer Genehmigung nach § 17 Abs. 3 BNatSchG bedürfen. Um diese Unsicherheiten zu verringern, hat das Land Hinweise zur Anwendung der Paragraphen erarbeitet.

Im Pkt. II der Hinweise sind Regelbeispiele für den Anwendungsbereich des § 17 Abs. 3 BNatSchG (Positivliste) aufgelistet.

So ist u. a. die vollständige Beseitigung oder teilweise Beseitigung (in Länge oder Breite), die zu einer erheblichen Beeinträchtigung führt, oder sonstige erhebliche Beeinträchtigung von Alleen und Baumreihen (= lineare Baumbestände meist an Wegen und Straßen, sofern nicht als Wallhecke bzw. Hecke einzustufen) als Eingriff zusehen.

Im Zuge unserer Biotoptypenkartierung für den gesamten Landkreis wurden im Jahr 2023 auch die Alleen und Baumreihen im Stadtgebiet Varel quantitativ und qualitativ aufgenommen.

Für die Information der Öffentlichkeit, hier insbesondere der Eigentümer und Nutzungsberechtigten über die Lage und den rechtlichen Status der Alleen und Baumreihen, wurde die Form der Unterschutzstellung als geschützter Landschaftsbestandteil gemäß § 29 BNatSchG i. V. m. § 22 NNatSchG gewählt.

Die Eröffnung des Unterschutzstellungsverfahrens folgte am 02.01.2024 auf Grundlage eines Verordnungsentwurfs mit Begründung.

Am 16.01.2024 wurde der Verordnungsentwurf im Planungsausschuss der Stadt Varel vorgestellt.

Bei der zweistündigen Diskussion kristallisierte sich immer mehr heraus, dass der Schutz der Alleen und Baumreihen über eine Verordnung im Stadtgebiet nicht für sinnvoll gehalten wird. Stattdessen diskutierte man die Aufnahme der Schutzobjekte in die bestehende Baumschutzsatzung.

Rechtlich und praktisch ist die Aufnahme in die Baumschutzsatzung weder möglich noch durchführbar.

Die für die Umsetzung der Eingriffsregelung zuständigen Behörden sind gemäß § 3 Abs. 1 BNatSchG die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden (UNB).

D. h. für die Durchführung und Anwendung des § 17 Abs. 3 BNatSchG sind ausschließlich die unteren Naturschutzbehörden der Landkreise zuständig.

Damit ist eine Übernahme der in der Positivliste aufgeführten Alleeen und Baumreihen in eine Baumschutzsatzung einer Gemeinde oder Stadt nicht ausreichend. Mögliche Eingriffe sind trotzdem durch die Untere Naturschutzbehörde zu beurteilen und ggf. zu genehmigen oder abzulehnen.

Mit den o. g. Erkenntnissen wurde das Unterschutzstellungsverfahren eingestellt. Die Alleeen und Baumreihen werden jetzt in Form einer Positivliste öffentlich bekannt gemacht und in der Begründung zu der Positivliste wird über die rechtlichen Vorgaben informiert und aufgeklärt. Dieses Verfahren soll in allen Städten und Gemeinden im Landkreis Friesland angewendet werden.

KTA Kück bittet darum die unter Ziffer 1 e) der Positivliste geführte Beeinträchtigung: „organisierte Veranstaltungen ohne vorherige Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen“ herauszunehmen. Mit dieser Formulierung werde unnötig Bürokratie aufgebaut. Außerdem seien ja bereit die an anderer Stelle formulierten Beeinträchtigungen ausreichend, um die Bürger hinreichen auf Verbote hinzuweisen.

Die Verwaltung erklärt, dass es gerade darum gehe, die Organisatoren von Veranstaltungen darauf hinzuweisen, dass es solche Verbote gibt. Dies erfolgt nicht über ein Antragsverfahren sondern über eine schlichte Meldung/Anzeige, die regelmäßig sowie bei den Kommunen eingereicht werden müsse. Die Unterer Naturschutzbehörde würde entweder auf Grundlage der Daten zustimmen oder im Einzelfall gemeinsam mit den Organisatoren vor Ort mögliche Probleme besprechen. Ohnehin sei die Zahl von Veranstaltungen in geschützten Bereichen eher klein.

Insofern hält die Verwaltung auch im Sinne der Bürger an dieser Formulierung fest.

Kenntnisnahme/Empfehlung:

Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

TOP 5 Berichte aus anderen Gremien

./.

TOP 6 Informationen aus dem Jugendparlament

./.

TOP 7 Mitteilungen der Verwaltung

Mitteilungen der Verwaltung

Die Verwaltung gibt einen kurzen Sachstand zu den Deichbauplanungen im Deichabschnitt zwischen Dangast und Jade-Wapeler Siel (Kreisgrenze zur Wesermarsch). Trotz der Bemühungen der Kreisverwaltung seit 2008 den Beginn der dringend erforderlichen Deichbaumaßnahmen voranzutreiben sei dies immer noch nicht erfolgt. Mit einem Unterbestick von teilweise 1,1 m ist dieser Deichabschnitt stark gefährdet. Der Unterbestick wird sich durch die Neubeurteilung der Vorsorgemaße Klima noch um 0,5 erhöhen (insgesamt 1,6 m). Damit ist hier dringender Handlungsbedarf gegeben. Die Kreisverwaltung wird weiterhin alles unternehmen, um den Beginn der Maßnahmen zu beschleunigen.

Die Gründe für den Verzug sind vielfältig. So fehlt es bspw. immer wieder an Geld, an Ingenieurleistungen oder an verfügbaren Unternehmen in der Planung und Bauausführung. Zudem werden die Umweltauflagen immer höher.

TOP 8 Anträge der Fraktionen, Gruppen und Kreistagsabgeordneten

./.

TOP 9 Anfragen nach § 11 der Geschäftsordnung

./.

TOP 10 Anregungen und Beschwerden

./.

gez. Martina Esser
Vorsitzende

gez. Dr. Dehrendorf

gez. Jochen Meier
Protokollführer